

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0029/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 07.01.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.01.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	29.01.2020	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Vorberatung	29.01.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.02.2020	Ö

<b>Betreff:</b> Ausweisung einer Tempo 30 Zone in der Mainzer Altstadt
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 10.01.2020  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 22.01.2020  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen und der **Stadtrat** erteilt das Einvernehmen der Gemeinde und stimmt der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Altstadt zu.

## **1. Sachverhalt:**

In dem Gebiet der Mainzer Altstadt zwischen der Parcusstraße, Kaiserstraße, Rheinallee, Peter-Altmeier-Allee, Große Bleiche und Binger Straße sind die Verkehrsachsen Große Bleiche und Gärtnergasse jeweils mit streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h ausgeschildert. Für die hiervon abgehenden Wohn und Geschäftsstraßen gibt es, soweit es sich nicht um Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche handelt keine Geschwindigkeitsregelungen, so dass hier mit bis zu 50 km/h gefahren werden kann. Es erscheint sinnvoll die Höchstgeschwindigkeit diesen Seitenstraßen ebenfalls auf 30 km/h zu reduzieren. Hieraus ergibt sich eine recht große Tempo 30-Zone, die den Beschilderungsaufwand deutlich reduziert.

Das gleiche gilt für den Bereich zwischen Große Bleiche, Peter-Altmeier-Allee, Rheinstraße, Quintinsstraße, Schusterstraße, Schöffersstraße, Ludwigsstraße und Schillerstraße. Hier ist die Höchstgeschwindigkeit der Verkehrsachsen Große Langgasse, Schusterstraße und Schillerstraße ebenfalls streckenbezogen auf 30 km/h reduziert.

## **2.Lösung:**

Mit einer Ausweisung des Gebietes als Tempo 30–Zone könnte die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Seitenstraßen mit einem sehr überschaubaren Beschilderungsaufwand ebenfalls für die Wohn- und Geschäftsstraßen begrenzt und übersichtlicher geregelt werden.

## **3. Kosten/Finanzierung:**

Die Kosten betragen ca.5000,--Euro und sind deutlich geringer als die streckenbezogene Beschilderung

Die benötigten Mittel stehen als Unterhaltungsmittel für Beschilderungen zur Verfügung.

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine

## **Finanzielle Auswirkungen:**

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Nein